

SPORTFISCHER VEREIN NORDERSTEDT E.V. VON 1971



- + VEREINSSATZUNG
- + GEWÄSSERORDNUNG
- + SCHLICHTUNGSORDNUNG
- + RICHTLINIEN ÜBER DIE
VERLEIHUNG VON
AUSZEICHNUNGEN
- + WICHTIGE
MITGLIEDERBESCHLÜSSE

Exemplar vom 10.09.2021

Inhalt

Satzung	2
Gewässerordnung	8
Schlichtungsordnung (Ehrengericht)	13
Richtlinien über die Verleihung von Auszeichnungen	16
Wichtige Beschlüsse	17

Satzung des Sportfischervereins Norderstedt e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein gibt sich den Namen

SPORTFISCHERVEREIN -SFV- NORDERSTEDT.

Er ist eine Vereinigung von Sportfischern und Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der SFV Norderstedt hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben. Er bezweckt

1. durch Zusammenschluß der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der sportfischereilichen Interessen der Deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluß zu sichern,
2. die Pflege und Förderung des sportlichen Fischens,
3. die Pachtung, Beteiligung an Pachten geeigneter Gewässer und ihre gesunde Bewirtschaftung,
4. die Beschaffung von Fischbesatz, Hege und Pflege des Fischbestandes,
5. die Bekämpfung aller Einflüsse, die dem Fischbestand und / oder der Sportfischerei schädlich sind, Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung der Verunreinigung der Gewässer,
6. das Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden und Dienststellen, um eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben,
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden,
8. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute - nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtete - Sportorganisation. Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer oder konfessioneller Art werden abgelehnt. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile oder den gemeinen Wert ihrer evtl. geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten (s. auch § 13, Ziffer 5, Auflösung des Vereins).

§ 3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl unterliegt keiner Beschränkung.
2. Mitglied des Vereins kann jeder sein und werden, der unbescholten ist, sich durch Einhaltung der Satzung und sonstigen Beschlüssen des Vereins (Beitragspflicht, Mindestmaße, Schonzeiten usw.) verpflichtet und nicht aus einem anderen Verein ausgeschlossen worden ist.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht wird durch die Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden.

4. Für die Dauer einer Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt dadurch den Schutz desselben in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband, wenn nicht die Aufnahme in einem anderen dem Verband angeschlossenen Verein innerhalb von 14 Tagen erfolgt.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) durch Tod.

Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden erfolgen. Beim Tode bestehende Beitragsrückstände werden nicht mehr erhoben.

6. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
- b) sich durch Fischereivergehen- und Übertretungen strafbar gemacht hat, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet,
- c) den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.

- Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) innerhalb der Organisation wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat,
- b) gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt,
- c) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt,
- d) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen ohne Darlegung von Gründen 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner satzungsmäßigen Beitragspflicht.

Dem Ausgeschlossenen steht es frei, innerhalb von 2 Wochen gegen diesen Beschluß schriftlich Einspruch zu erheben, um eine Aufhebung, Milderung oder Bestätigung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung zu erwirken.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Die vom Verein ausgehändigten Papiere und Unterlagen (Sportfischerpaß, Erlaubnisscheine u.a.) sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4 Beiträge

1. Beim Eintritt hat das Mitglied die Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Für neue Mitglieder ist das Bankeinzugsverfahren zu nutzen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden auf der Jahreshauptversammlung durch Mitgliederbeschluß festgelegt.
3. Der Vorstand kann fällige Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, falls bei dem betr. Mitglied besondere Umstände vorliegen. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

§ 5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das aktive und sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, das passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, die gepachteten und freien Gewässer waidgerecht nach den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen zu befischen und alle Vereinseinrichtungen zu benutzen. Alle Rechte ruhen jedoch, wenn die Beiträge oder andere geldliche Verpflichtungen nicht entrichtet sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle gesetzlichen und polizeilichen oder vom Verein oder Verband herausgegebenen und bestehenden Vorschriften einzuhalten.

§ 7
Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein. Sie überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart
 - d) dem 2. Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem 1. Gewässerwart
 - g) dem 2. Gewässerwart
 - h) dem Sportwart
 - i) dem Jugendwart
4. Die Geschäfte des Vereins führt der „geschäftsführende Vorstand“, der sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart und dem Schriftführer zusammensetzt.

§ 8
Die Kassenführung

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Zur Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen.
2. Die Buchführung ist dem Vorsitzenden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Zeichnungsberechtigt für die Banken sind der Vorsitzende und der Kassenwart jeder für sich.
3. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung durch einen schriftlichen Bericht bekannt zugeben. Den Kassenprüfern ist es freigestellt, auch innerhalb des Jahres eine Zwischenprüfung vorzunehmen.

§ 9
Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit vorzeitig aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Die Ergänzungswahl muß auf der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen.
4. Die Mitglieder wählen 2 Kassenprüfer. In jedem Jahr erfolgt die Wahl des 1. Kassenprüfers, in jedem ungeraden Jahr die des 2. Kassenprüfers. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10

Die Versammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres - 1. Quartal - durch den Vorstand einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie erteilt dem Vorstand und den Kassenprüfern Entlastung. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet gestellte Anträge würden als Dringlichkeitsanträge nur behandelt, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen.
5. Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen, möglichst vierteljährlich, anzusetzen.
6. Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zusammen mit allen anderen Unterlagen des Vereins aufzubewahren.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
8. Wahlen, Beschlüsse und sonstige Abstimmungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder geheim oder durch Handerheben.

§ 11

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für die auf der Fahrt zu Sport oder Übungsstätten und Versammlungen, während der Ausübung des Sports oder bei Versammlungen eintretende Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

§ 12

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Behandlung als Dringlichkeitsantrag ist ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
3. Zu dem Auflösungsbeschluß ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
4. Werden diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen, die stets beschlußfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden bzw. nach Tilgung der Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Die Bestimmungen der jeweils gültigen Verbandssatzungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 15

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des SFV Norderstedt am 16. Februar 1971 aufgenommen und zuletzt durch die Jahreshauptversammlung am 16. März 2011 geändert.

Norderstedt, den 16. März 2011

gez. Fritz Peter Negd
Schriftführer

gez. Peter Sarich
1. Kassenwart

gez. Dirk Beschmann
1. Vorsitzender

Gewässerordnung

des Sportfischervereins Norderstedt e.V. von 1971 für den
Baggersee in Norderstedt zwischen Niendorfer Straße und
Flughafengelände

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Jedes Mitglied muss beim Angeln folgende Unterlagen bei sich führen:

- a) Gültiger Fischereischein mit der laufenden Jahresmarke,
- b) Sportfischerpass (nur gültig, wenn der Beitrag bezahlt ist),
- c) Erlaubnisschein des Vereins (wird nur erteilt bei Abgabe der Fangliste (§ 5) und wenn evtl. wegen Nichtteilnahme am Arbeitsdienst im vergangenen Jahr die Arbeitsdienstablösung bezahlt ist),
- d) Fangliste.

2. Erlaubnisscheine werden für Nichtmitglieder vorerst nicht für das Vereinsgewässer ausgestellt.

§ 2

1. Auf Verlangen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und deren Stellvertreter) und des Gewässerwartes sind die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen vorzuzeigen. Ebenso kann der erzielte Fang kontrolliert werden.

2. Gewässerunreinigungen oder Fischsterben sind dem Gewässerwart oder einem Mitglied des Vorstandes unverzüglich zu melden, die das Weitere veranlassen.

3. Durch die Ausübung der Angelei darf der Zugang für Fußgänger und Wanderer nicht beeinträchtigt werden.

4. Das Wegwerfen von Abfall (Plastiktüten, Bierdosen, Flaschen usw.) ins Wasser und auf dem Gelände ist verboten.

5. Das Ausnehmen von Fischen auf dem Vereinsgelände ist untersagt.

Der Fischfang

§ 3

1. Den Mitgliedern ist das Angeln mit nur 2 Handangeln (Ruten) vom Ufer aus gestattet. Jugendliche und Mitglieder, die nur den halben Vereinsbeitrag zahlen, dürfen nur mit einer Handangel (Rute) angeln. Diese Einschränkung gilt nicht bei Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages.
2. Kindern ist es bis zum vollendeten 12. Lebensjahr unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes gestattet im Vereinsgewässer zu angeln. Hierzu ist eine der beiden Handangeln des Mitgliedes zu verwenden. Diese Regelung gilt nicht im Rahmen von Veranstaltungen.
3. Von der Uferkante entlang der Niendorfer Straße darf nicht geangelt werden.
4. Ein Unterfangkescher ist mitzuführen und waidgerecht einzusetzen.
5. Jeder Angler ist für die Ausübung des Angelsports am Vereinssee eigenverantwortlich.

6. Paternosterangeln ist nicht erlaubt.
7. Das Eisangeln, d.h. das Aufschlagen oder Bohren von Löchern ist nicht gestattet.
8. Die Verwendung lebender Frösche als Köder ist verboten.
9. Der gefangene, maßige Fisch ist durch einen kräftigen Schlag auf das Nachhirn zu betäuben und danach durch einen Herzstich oder Durchtrennen der Kiemenarterie zu töten.
10. Wird der Fisch keiner Verwendung zugeführt oder ist er untermäßig, so ist er vorsichtig zu behandeln und nur mit nassen Händen anzufassen, mit dem Hakenlöser oder anderen dazu geeigneten Werkzeugen vorsichtig vom Haken zu befreien und sofort ins Wasser zurückzusetzen.
11. Die Hälterung von Fischen ist verboten.
12. Das Anfüttern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet die Stippangelveranstaltung (Hegefischen).
13. Bei Angelveranstaltungen mit einem anschließenden, gemeinsamen Beisammensein wie z.B. beim An- und Abangeln bleibt das Gewässer für eine Stunde nach der Veranstaltung gesperrt. Die Freigabe des Gewässers erfolgt durch den Sportwart bzw. Veranstaltungsleiter.

Mindestmaße und Schonzeit

§ 4

1. Die geltenden Mindestmaße und Schonzeiten des Landes Schleswig-Holstein sind unbedingt einzuhalten.

Graskarpfen stehen unter Bestandsschutz, d.h. keine Mitnahme.

3. Der Vorstand kann das Vereinsgewässer wegen Besatzmaßnahmen oder aus anderen Gründen für den Angelsport sperren.

Fangliste

§ 5

1. Aus Gründen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Gewässers ist eine Fangliste zu führen. Sie muss folgenden Inhalt aufweisen:

- a) Name des Anglers
- b) Art des Fisches
- c) Anzahl
- d) Größe in cm
- e) Gewicht jedes einzelnen Fisches und
- f) Datum des Fanges

2. Jeder Fisch, der dem Gewässer entnommen wird, ist sofort einzutragen.

3. Jeder Angeltag, auch bei Fehlanzeige, ist in die Fangliste einzutragen.

4. Die Fangliste wird in einer vom 1. Vorsitzenden freigegebenen digitalen Fang-Applikation geführt. Sollte dies einem Mitglied nicht möglich sein, kann die Fangliste auf Papier geführt werden und ist bis spätestens 31. Januar an den Verein zu senden. Bei Nichtabgabe wird keine erneute Erlaubnis zum Fischfang erteilt. Bei verspäteter Abgabe wird der Fischfang frühestens ab dem 1. Mai erlaubt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung absehen

Begrenzung des Fanges

§ 6

1. Je Mitglied und Woche dürfen höchstens 3 Besatzfische inkl. Hechte mitgenommen werden. Erster Wochentag ist der Montag.
2. In Rahmen und Angelveranstaltungen kann der Sportwart bzw. Veranstaltungsleiter höhere Fanglimits festlegen. In der verbleibenden Kalenderwoche darf nur weiter geangelt werden, wenn insgesamt das in Nr. 1 genannte Limit nicht erreicht ist.
3. Werden Fische gesetzt, die wegen ihrer Größe oder ihres Preises nur in geringer Anzahl gesetzt werden, kann der 1. Vorsitzende für diese Fische das Limit für die Kalenderwoche oder das Kalenderjahr weiter begrenzen. Dasselbe gilt für Testbesetze in geringen Stückzahlen.

Gemeinschaftsdienst

§ 7

1. Jedes Mitglied (einschließlich Jugendlichen) hat mindestens an einem der festgelegten Gemeinschaftsdienste (4 Stunden) teilzunehmen. Erwachsene Mitglieder haben bei Nichtteilnahme eine Dienstablösung in Höhe von 40 € nach Ablauf des Jahres zu zahlen.
2. Ausgenommen von der Dienstverpflichtung sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder des Gesamtvorstands. Der 1. Vorsitzende kann darüber hinaus Mitglieder von der Dienstverpflichtung freistellen, nachdem diese glaubhaft gemacht haben, dass eine Dienstverrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Verstöße gegen die Gewässerordnung

§ 8

Die in der Vereinssatzung vorgesehenen Maßnahmen kommen zum Tragen, wenn gegen diese Ordnung verstoßen wird.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Gewässerordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1980 in Kraft. Sie wurde am 5. Februar 1980 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Gewässerordnung in der aktuellen Fassung wurde durch Beschluss der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung am 01.09.2021 verabschiedet.

Schlichtungsordnung (Ehrengericht)

§ 1

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für die Amtsperiode gilt § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung. Nach der Wahl haben sich die Mitglieder des Ehrengerichts alsbald zu einer konstituierenden Sitzung zu treffen und einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Gleichzeitig haben sie sich mit den Bestimmungen der Satzung und der Gewässerordnung vertraut zu machen. Zu dieser Sitzung lädt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende des Vereins ein und leitet die Wahl.

§ 2

Wählbar zu Mitgliedern des Ehrengerichts sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 4 Jahre Mitglied im Verein sind. Vorstandsmitglieder können in das Ehrengericht gewählt werden, aber nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 3

Aufgabe des Ehrengerichts ist es, Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern zu schlichten. Voraussetzung ist es jedoch, daß einer der Beteiligten das Ehrengericht anruft. Weiter hat das Ehrengericht die Aufgabe, sämtliche Vergehen gegen die Satzung, die Fischerei- und Gewässerordnung, sonstige Bestimmungen, die guten Sitten usw. zu verhandeln und ggf. disziplinarisch dagegen vorzugehen. Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Schriftliche Verwarnung
- b) Sperre für bestimmte Vereinsrechte auf Zeit oder Geldbuße bis zum dreifachen des Jahresbeitrages, für einen Erwachsenen zu Gunsten der Vereinskasse
- c) Ausschluß auf Zeit
- d) dauernder Ausschluß

Die Verwarnung wird nur einmal ausgesprochen. Sollten danach für ein bestimmtes Mitglied weitere Maßnahmen notwendig sein, können nur solche nach den Buchstaben b) bis d) festgesetzt werden.

§ 4

Die Sitzungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Zur Klärung des Sachverhaltes kann das Ehrengericht jederzeit Zeugen hinzu zu laden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich oder telefonisch unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Gleichzeitig ist das beschuldigte Mitglied schriftlich einzuladen und ihm mitzuteilen, weshalb gegen ihn verhandelt werden soll. Vor Beginn der Sitzung erhält das beschuldigte Mitglied Gelegenheit, sich zu der

Angelegenheit zu äußern. Dieses kann es bis zur Sitzung auch schriftlich an das Ehrengericht tun.

§ 5

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Beschlußfähig ist das Ehrengericht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Beratung trägt der Leiter der Sitzung die Anschuldigungen vor. Danach erhält das beschuldigte Mitglied die Möglichkeit, sich dazu persönlich zu äußern. Im Falle der schriftlichen Äußerung ist diese zu verlesen. Das Ehrengericht beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kann keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.

§ 6

Der Beschluß des Ehrengerichts ist zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Beschluß ist dem Beschuldigten schriftlich durch den Leiter der Sitzung per Einschreiben zuzustellen. Der Vorstand erhält ebenfalls eine Ausfertigung. Der Beschuldigte erhält ebenfalls eine Ausfertigung. Der Beschuldigte hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen den Beschluß beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Das Schreiben über den Beschluß muß eine Belehrung über die Einspruchsmöglichkeit erhalten, ist dies nicht der Fall, läuft die Einspruchsfrist erst drei Monate nach Zustellung des Beschlusses ab.

§ 7

Wird kein Einspruch eingelegt, erkennt der Beschuldigte damit den Beschluß des Ehrengerichts an. Damit ist auch die Möglichkeit verwirkt, vor dem Zivilgericht dagegen vorzugehen. Die Einlegung des Einspruchs hat aufschiebende Wirkung. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die aufschiebende Wirkung aufgehoben werden. Dies ist dem Beschuldigten mitzuteilen.

§ 8

Der Vorstand hat über den Einspruch innerhalb von einem Monat nach Eingang zu beschließen. Er kann den Beschluß des Ehrengerichts bestätigen oder aufheben, aber auch eine geringere Maßnahme festsetzen. Der Beschluß des Vorstandes ist endgültig. Beschließt der Vorstand nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so gilt der Einspruch als anerkannt.

§ 9

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19.1.84 am 20.1.84 in Kraft.

Norderstedt, den 19. Januar 1984

gez. Hansen
2. Vorsitzender

gez. Banknin
1. Vorsitzender

Richtlinien

über die Verleihung von Auszeichnungen

des Sportfischervereins Norderstedt e.V.

1. Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

- a) Ehren- und Gedächtnispokale
- b) Silberne Ehrennadeln (Vereinsabzeichen mit silbernem Kranz)
- c) Goldene Ehrennadeln (Vereinsabzeichen mit goldenem Kranz)

2. Ehren- und Gedächtnispokale

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Ehren- und Gedächtnispokale ausgegeben werden. Antragsberechtigt ist der Vorstand und jedes aktive Mitglied.

3. Silberne Ehrennadel

Auf Beschluß des Vorstandes kann diese Ehrung an ein Mitglied verliehen werden, das

- a) 15 Jahre als Mitglied im Verein tätig gewesen ist und besondere Verdienste erworben hat, oder
- b) 5 Jahre als Vorstandsmitglied tätig war oder sich besondere Verdienste erworben hat, oder
- c) überragende sportliche Erfolge im Verein vollbracht hat.

4. Goldene Ehrennadel

Auf Beschluß des Vorstandes kann diese Ehrung an ein Mitglied verliehen werden, das mindestens 3 Wahlperioden (12 Jahre) als Vorstandsmitglied im Verein tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder

- a) 25 Jahre als Mitglied im Verein tätig gewesen ist und sich besondere Verdienste erworben hat, oder
- b) hervorragende sportliche Erfolge mit dem Gewinn einer überregionalen Meisterschaft oder mehrere große sportliche Erfolge zu verzeichnen hat.

5. Auf Beschluß des Vorstandes können darüber hinaus Mitglieder des Vereins geehrt werden. Die Art und Form der Ehrung ist im Beschluß festzulegen.

Die Richtlinien wurden auf den Jahreshauptversammlungen am 19.3.87 beschlossen bzw. am 17.3.92 durch den 5. Absatz ergänzt und treten am gleichen Tage in Kraft.

gez. Hansen
2. Vorsitzender

gez. Bankonin
1. Vorsitzender

Wichtige Beschlüsse in einer kurzen Zusammenfassung

a) Beschlüsse zum Gewässer

Die Uferzone zur Niendorfer Straße darf zum Angeln nicht betreten werden.

Der See wird nach Besatzmaßnahmen gesperrt, darüber hinaus kann der Vorstand weitere begründete Sperren festlegen.

Das Gelände des Teiches darf mit KFZ nur im vorderen Bereich befahren werden.

Das Eisangeln ist laut Pachtvertrag verboten.

Das Anfüttern ist grundsätzlich verboten. (Ausnahme Veranstaltung „Hegefischen“)

Schlüssel für die Schranke sind beim Gewässerwart erhältlich (Leihgebühr: 10 €, Rückgabe = Rückzahlung)

b) Beschlüsse zum Gemeinschaftsdienst

Die Mitglieder sind verpflichtet jährliche einen vierstündigen Gemeinschaftsdienst zu leisten. Bei Nichtteilnahme wird für Erwachsene die Zahlung einer Arbeitsdienstablösung von 40 € fällig. Freigestellt sind Rentner und aus besonderem Grund freigestellte Mitglieder. Jugendliche haben am Arbeitsdienst teilzunehmen.

c) Beschlüsse zum Beitrag

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Für neue ist das Bankeinzugsverfahren zu nutzen.

Jugendliche können bei Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages mit 2 Ruten angeln.

Für die Beitragszahlungen wird vereinsseitig ein Dauerauftragsverfahren empfohlen. Nähere Einzelheiten sind mit dem Kassenwart zu besprechen.

d) Beschlüsse zur Nutzung des Vereinsheims

Das Vereinsheim kann von Mitgliedern gegen Zahlung einer Spende genutzt werden. Die Mitglieder können nach Absprache mit dem 1.

Vorsitzenden einen Leihschlüssel für private Anlässe bekommen, wenn das Vereinsheim zum gewünschten Termin zur Verfügung steht und die beabsichtigte Nutzung in Einklang mit der Baugenehmigung steht.

Sonstiges

Vereinsstoffabzeichen (5 €) und Vereinscaps (19€) sind beim 1. Vorsitzenden erhältlich, sofern verfügbar.

Bankverbindung des Vereins: Volksbank Raiffeisenbank eG, IBAN: DE67 2019 0109 0081 8683 90 39, BIC: GENODEF1HH4

Teilen Sie Ihre e-Mailadresse mit. Sie erhalten dann die Vereinspost auf elektronischem Weg.

Internetadresse: www.sfvnorderstedt.de